

**Tarifordnung**  
**für die Nachmittagsbetreuung**  
**in allen NÖ Landeskindergärten im Gemeindegebiet von Amstetten**

(Beschluss des GR vom 14. Dezember 2016, geändert GR vom 10.5.2017)

**1.) Höhe des Kostenbeitrages**

Der Beitrag für die Nachmittagsbetreuung richtet sich nach der von den Eltern/Erziehungsberechtigten vor Beginn des Kindergartenjahres oder später (siehe Absatz 3 und 4) bekannt gegebenen zeitlichen Inanspruchnahme durch das Kind und ist wie folgt festgesetzt:

Anwesenheit des Kindes pro Monat	Beitrag monatlich
bis 20 Stunden	€ 50,00
bis 40 Stunden	€ 60,00
bis 60 Stunden	€ 70,00
mehr als 60 Stunden	€ 80,00

- 2.) Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die zeitliche Inanspruchnahme für jeden einzelnen Wochentag bekannt zu geben. Zur Berechnung des monatlichen Kostenbeitrages wird der Monat mit 4 Wochen angenommen. Längere und kürzere Monate ziehen keine Erhöhung oder Verringerung des monatlichen Kostenbeitrages nach sich. Schließstage des Kindergartens gemäß § 22 Abs. 5 NÖ Kindergartengesetz 2006 führen zu keiner Änderung der bekanntgegebenen zeitlichen Inanspruchnahme sowie des zu leistenden Kostenbeitrages.
- 3.) Änderungen der angegebenen zeitlichen Inanspruchnahme sind jedenfalls zu Beginn des Kindergartenjahres, mit 1. Dezember, mit 1. März und zu Beginn der Kindergartenferien möglich.
- 4.) Für die Kindergartenferien ist die zeitliche Inanspruchnahme spätestens bis 15. Februar bekannt zu geben.  
In begründeten Fällen können Änderungen bis zum Beginn der Kindergartenferien, wenn der Betreuungsschlüssel nicht verändert werden muss, berücksichtigt werden.

- 5.) Die Abrechnung der Beiträge erfolgt monatlich im Nachhinein.
- 6.) Die Beiträge (lt. Absatz 1) ändern sich im Ausmaß des Index der Verbraucherpreise der Bundesanstalt Statistik Österreich, wobei Indexänderungen erst ab einer Änderung von mindestens 5 % zu berücksichtigen sind. Im Falle einer Änderung ist der Beitrag auf volle Euro aufzurunden und wird mit dem Beginn des folgenden Kindergartenjahres wirksam.
- 7.) Förderung der Tarife für die Nachmittagsbetreuung

Beträge die in den jeweiligen Förderstufen nachträglich zur Auszahlung kommen:

<b>Förderstufe</b>	<b>mehr als 60 h (€ 80,-)</b>	<b>bis 60 h (€ 70,-)</b>	<b>bis 40 h (€ 60,-)</b>	<b>bis 20 h (€ 50,-)</b>
1	10,0	9,0	8,0	7,0
2	17,1	14,9	12,6	10,3
3	24,3	20,7	17,1	13,6
4	31,4	26,6	21,7	16,9
5	38,6	32,4	26,3	20,1
6	45,7	38,3	30,9	23,4
7	52,9	44,1	35,4	26,7
8	60,0	50,0	40,0	30,0

Die Auszahlung der Förderung erfolgt auf Antrag eines Erziehungsberechtigten mittels Formblatt und wird halbjährlich im Nachhinein angewiesen.

- 8.) Voraussetzungen zur Erlangung einer Förderung
- 8.1. Als Bewilligungsgrundlage für die Förderung wird das Pro-Kopf-Einkommen der Familie herangezogen.
- 8.2. Die Berechnung des Pro-Kopf-Einkommens erfolgt, indem das Familiennettoeinkommen durch den Gewichtungsfaktor der Familie dividiert wird. Die nachstehenden Einkommensgrenzen legen die Förderstufen - siehe Punkt 7.) fest:

Gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen (KG-Jahr 2016/2017)

<b>von</b>	<b>bis</b>	<b>Förderstufe</b>
847,54	882,18	1
811,66	847,53	2
774,54	811,65	3
757,21	774,53	4
721,33	757,20	5
666,89	721,32	6
631,01	666,88	7
0,00	631,00	8

Die Einkommensgrenzen werden jährlich zu KG-Beginn, um den Prozentsatz um den sich der Gehaltsansatz des Gehaltsschemas der Entlohnungsstufe 6/9 § 10 NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz (GVBG) 1976 des lfd. Jahres zum Jahr davor verändert hat, erhöht.

8.3. Das Familiennettoeinkommen wird wie folgt definiert:

Monatliches Familiennettoeinkommen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder (gemäß § 3 des NÖ Familiengesetzes, LGBl. 3505 i.d.g.F.), einschließlich Alimente, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Bedarfsorientierte Mindestsicherung, etc., sowie etwaige Einkommen eines Lebensgefährten (einer Lebensgefährtin). Das Einkommen im gemeinsamen Haushalt lebender Jugendlicher bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist nicht zu berücksichtigen.

a) Als Einkommen gilt:

Bei unselbständig Erwerbstätigen das Nettoeinkommen (Einkommen gem. § 2 Abs. 3 EStG 1988, abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer), ohne Familienbeihilfe;

Bei den übrigen Einkunftsarten ist der § 2 Abs. 4 EStG 1988 (vermindert um die Einkommenssteuer) maßgebend, wobei zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführungspflichtiger Land- und Forstwirte 4,16 % des Einheitswertes monatlich herangezogen werden.

b) Das Einkommen ist wie folgt nachzuweisen:

- Bei Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage eines Monatslohnzettels, bei unregelmäßigem Einkommen die Lohnzettel der letzten drei Monate.
- Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr; sind im Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten, so sind der oder die Lohnzettel für das betreffende Kalenderjahr beizulegen; bei pauschalisierten Landwirten ist der zuletzt festgestellte Einheitswert vorzulegen.
- Zur Prüfung des Einkommens können weitere Nachweise verlangt werden, wenn dies zur Erfassung der tatsächlichen Einkommensverhältnisse notwendig erscheint.

8.4. Der Gewichtungsfaktor der Familie wird durch Addition der Gewichtungsfaktoren der einzelnen Familienmitglieder wie folgt ermittelt:

1. Erwachsener	1,00
2. Erwachsener	0,80
Alleinerzieherinnen	1,50
Kinder bis inkl. 10 Jahren	0,45
Kinder von 11 bis inkl. 14 Jahren	0,60
Kinder ab 15 Jahren *	0,80
*solange Familienbeihilfe bezogen wird	

8.5. Der/Die Erziehungsberechtigte ist verpflichtet, jede Änderung des Einkommens der Stadtgemeinde, Ref. I/2, Gesellschaft und Soziales, unverzüglich bekannt zu geben.

9.) Für die Inanspruchnahme einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

10.) Diese Tarifordnung tritt rückwirkend mit 1.1.2017 in Kraft.